



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Januar 2020, Nr. 2

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Bildung, Beibehaltung, Änderung und Aufhebung von Grundbuchbezirken..... 25

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land
Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen..... 26

Bekanntmachungen

Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität..... 28

Personalnachrichten..... 37

Ausschreibungen..... 41

Allgemeine Verfügungen

Bildung, Beibehaltung, Änderung und Aufhebung von Grundbuchbezirken AV d. JM vom 09.01.2020 (3850 - I. 37)

- JMBl. NW S. 25 -

Die AV d. JM vom 11. Oktober 1996 (3850 – I. 37) - JMBl. NRW S. 254 -, wird wie folgt geändert:

I.

Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 1, 95 der Grundbuchverordnung“ wird durch die Angabe „§§ 1, 102 der Grundbuch-
verordnung“ ersetzt.

II.

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen

AV d. JM vom 13. Januar 2020 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG)

- JMBl. NRW. S. 26 -

I.

Die AV d. JM vom 19. Juni 2019 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 257 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 20. August 2019 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 307 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf	Verfahren des 11., 15., 17., 19. und 29. Zivilsenats	20.01.2020
2.	Oberlandesgericht Hamm	Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 6., 12., 14. und 20. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden.	01.09.2019
		Alle Berufungsverfahren des 29. Zivilsenates.	
		Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 34. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Münster stammen und die unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen zum Gegenstand haben.	
		Alle Verfahren des 12., 20. und 34. Zivilsenates, welche die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) zum Gegenstand haben.	
3.	Oberlandesgericht Köln	Verfahren des 6., 8., 18. und 28 Zivilsenats	20.01.2020
4.	Landgericht Bielefeld	Verfahren der 5. und 20. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 9., 21. und 22. Zivilkammer	15.02.2019
		Verfahren der 6. und 8. Zivilkammer	01.06.2019

5.	Landgericht Bochum	Verfahren der 2., 4., 9., 10. (letztere ohne erstinstanzliche Verfahren) und 16. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 18. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.03.2020
6.	Landgericht Bonn	Verfahren der 5. und 8. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 2. und 19. Zivilkammer	01.06.2019
		Verfahren der 1. Kammer für Handelssachen	15.07.2019
		Verfahren der 4., 6., 13., 17. und 20. Zivilkammer	15.01.2020
7.	Landgericht Detmold	Verfahren der 2. und 3. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 4. Zivilkammer und der 7. Zivilkammer (Zweite Kammer für Handelssachen)	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammer für Baulandsachen	01.06.2019
8.	Landgericht Düsseldorf	Verfahren der 1., 7., 8., 10., 13., 19. (letztere ohne Beschwerdeverfahren), 20. Zivilkammer	03.02.2020
9.	Landgericht Hagen	Verfahren der 3. Zivilkammer (ohne Beschwerdeverfahren), der 7. Zivilkammer und der 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen	01.11.2018
		Verfahren der 4., 6., 9. und 10. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.06.2019
10.	Landgericht Krefeld	Verfahren der 1. und 2. Zivilkammer	01.11.2018
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.04.2019
11.	Amtsgericht Bonn	Verfahren der Abteilungen 114, 115 und 106	01.07.2019
		Verfahren der Abteilungen 107, 116, 117, 201, 202, 203, 204, 205 und 206	03.02.2020
12.	Amtsgericht Duisburg	Verfahren der Abteilungen 501 bis 509	01.07.2019
13.	Amtsgericht Hamm	Verfahren der Abteilungen 37, 61 und 17	01.07.2019
		Verfahren der Abteilungen 60, 24 und 27	01.08.2019
		Verfahren der Abteilungen 16 und 19	01.09.2019
		Verfahren der Abteilung 28	01.10.2019
14.	Amtsgericht Wipperfürth	Verfahren der Abteilungen 1, 1a, 9 und 9b	01.07.2019

II.

Diese AV tritt am 15. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungen

Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz

Vom 19. November 2019

- JMBI. NRW S. 28 -

1

Vorwort

Delinquentes Verhalten ist in der Entwicklung von Jugendlichen ein überwiegend episodenhaftes Phänomen, dessen Ursachen unter anderem in Störungen des Sozialisationsprozesses liegen und das durch geschlechtsspezifische Unterschiede gekennzeichnet ist. Ziel bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität ist insbesondere, der Entwicklung und Verfestigung delinquenter Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Kriminalpräventive Maßnahmen sollen dabei möglichst früh ansetzen und die jeweiligen Lebensumstände sowie individuellen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten und das soziale Umfeld sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen und für angemessene Maßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitige Vermittlung in geeignete Hilfen kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Opfer eine besondere Bedeutung zu.

2

Netzwerke der Prävention

Anhaltende frühkindliche Verhaltensauffälligkeiten, zum Beispiel aggressives Verhalten oder soziales Rückzugsverhalten, können Indikatoren für eine spätere Suchtentwicklung, Delinquenz und gewalttätiges Verhalten sein. Daher sollten erste Maßnahmen der Primärprävention sehr früh, möglichst bereits im Vorschulalter, durchgeführt werden, um einem negativen Entwicklungsverlauf effektiv vorzubeugen.

In den Kommunen arbeitet bereits eine Vielzahl von Institutionen wie Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Schule, Kindergärten, Polizei, Kirchen, Vereine und andere Organisationen zusammen, um Kinder und Jugendliche für entsprechende Gefahren zu sensibilisieren und in Risiko- und Gefährdungslagen geeignete Hilfen anzubieten. Diese Zusammenarbeit der Verantwortungsträger in Städten und Gemeinden im Rahmen von Netzwerken ist weiter zu intensivieren.

Die Jugendämter sollten dabei eine koordinierende Rolle übernehmen. Sie sollen die anderen Institutionen bei der Zusammenarbeit im Netzwerk beraten und unterstützen sowie auf die Vereinbarung von Zielen und Leitlinien der Netzwerkpartner hinwirken.

3

Übermittlung personenbezogener Daten

Die folgenden Ausführungen zur Zusammenarbeit enthalten selbst keine Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten. Die zur Zusammenarbeit angehaltenen Stellen sind daher verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenübermittlung zulässig ist.

4.

Aufgaben der Netzwerkpartner

4.1

Jugendämter

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmt und eigenverantwortlich handelnden sozial kompetenten Persönlichkeit. In diesem Kontext ist es unter anderem Aufgabe der Jugendämter, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen sowie ihren Familien Beratung und erforderliche Hilfen anzubieten und zu gewähren, Familien zu unterstützen und von den Kindern und Jugendlichen Gefährdungen abzuwenden. Hierbei wirken die Jugendämter in den Feldern des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, bei der Prävention mit. Sie arbeiten zudem gemäß § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit anderen Stellen, die der Erziehung, Bildung, Beratung und der Hilfe dienen, sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

Die Jugendgerichtshilfe ist Teil des Jugendamtes. Die Träger der freien Jugendhilfe, wie zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, Jugendeinrichtungen und Jugendorganisationen und die Kirchen nehmen bei Präventionsmaßnahmen und bei den Hilfen eine besondere Rolle ein. Sie sind wichtige Partner bei der Förderung junger Menschen.

Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfe durch die Jugendämter. Hierzu müssen in sozial belasteten Regionen und für Familien mit besonderen Risikofaktoren niedrigschwellige Angebote bereitgestellt werden. Zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

4.2

Schule

Erziehung und Bildung in der Schule zielen auf die Entwicklung einer selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Dies ist grundlegende Aufgabe der gesamten Schule gemäß Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1950 (GV. NRW. S. 127), in der jeweils geltenden Fassung und § 1 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung.

Themen der Kriminalprävention, insbesondere zur Vermeidung von Gewalt, Diskriminierung, politisch motivierter Straftaten sowie Drogenkonsum beziehungsweise Erläuterungen des Betäubungsmittelrechts und Cybercrime, sind in der Schule zu behandeln. Dazu können Angebote vor allem von Polizei, Jugendamt, Schulpsychologie sowie Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe und allgemeine Beratungsstellen genutzt werden. Vertrauensbildend sind regelmäßige anlassunabhängige Besuche oder Sprechstunden der Polizei und des Jugendamts in den Schulen.

Zur Umsetzung dienen insbesondere die im Runderlass zu Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 2. Mai 2017 (BASS 12-21 Nr. 4) empfohlenen schulischen Teams zur Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention sowie die jeweiligen schulischen Beratungskonzepte.

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sollen Gelegenheit erhalten, die Zusammenarbeit mit den genannten Netzwerkpartnern kennen zu lernen.

Dieser Aufgabenbereich soll sowohl bei Schulleiterdienstbesprechungen als auch bei Schulleiterqualifizierungsmaßnahmen thematisiert werden.

4.2.1

Ansprechpersonen

Zur Sicherung des Kontakts mit der Polizei und dem Jugendamt bestellt jede Schulleitung eine feste Ansprechperson, möglichst aus der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder aus dem

Personenkreis der Beratungslehrkräfte. Die Ansprechpersonen bewerten zusammen mit den von der Polizei und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

4.2.2

Straftaten an der Schule oder im schulischen Kontext

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Für den Fall des Verdachts eines Vergehens prüft die Schulleitung, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände, zum Beispiel mehrfache Auffälligkeiten, eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Eine Benachrichtigung ist in der Regel erforderlich bei:

- a) gefährlichen Körperverletzungen,
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- c) Einbruchsdiebstählen,
- d) Verstößen gegen das Waffengesetz,
- e) Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- f) gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- g) erheblichen Fällen von Bedrohung oder Nötigung,
- h) Sachbeschädigung,
- i) Cybercrime sowie
- j) politisch motivierten Straftaten.

Bei der Abwägung berücksichtigt die Schule sowohl die Täter- als auch die Opferinteressen und greift, nach Bedarf auf die Expertise von Netzwerkpartnern zurück.

In Fällen des Verdachts auf Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz soll möglichst die Sucht- und Drogenberatungsstelle einbezogen werden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Erörterung des Einzelfalls unter Gewährleistung der Anonymität der oder des Betroffenen. Die Drogen- und Suchtberatungsstelle unterstützt die Schulleitung bei der Abwägung, ob bei einem Vergehen von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann und ob und gegebenenfalls welche weitergehenden Hilfen in dem konkreten Einzelfall angezeigt sind.

Der Erziehungsauftrag gemäß § 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen und Beratungsauftrag gemäß § 44 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen der Schule wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Insbesondere ist die Schule auch nach Hinzuziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, die in § 53 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Die Wahrnehmung weiterer sozialer-, pädagogischer- und schulpsychologischer Unterstützungsangebote ist zu prüfen. Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen werden, können dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist, zum Beispiel, wenn Mitschülerinnen oder Mitschüler oder Lehr- und Fachkräfte einer Schule betroffen sind.

Die Aufgaben der Strafverfolgung obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Polizei darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer Lehrperson zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen.

4.2.3

Information der Eltern

Sofern die Schule Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert hat, obliegt die Benachrichtigung der Eltern im Sinne des §123 des Schulgesetzes NRW der tatverdächtigen Personen beziehungsweise der Opfer ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ansonsten informiert die Schule in eigener Zuständigkeit die Eltern der tatverdächtigen Personen und die Eltern der Opfer, soweit es sich um Schülerinnen oder Schüler der Schule han-

delt. Den Eltern der Opfer wird damit die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder die eigene Strafanzeige ermöglicht.

4.2.4

Information und Anhörung der Schule im Ermittlungsverfahren

Die Strafverfolgungsbehörden hören gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die Schule zur Feststellung der Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs, des bisherigen Verhaltens der oder des Beschuldigten und aller übrigen Umstände an, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können, sofern die Schülerin oder der Schüler dadurch keine Nachteile, zum Beispiel den Verlust ihres beziehungsweise seines Ausbildungsplatzes zu befürchten hat. Gemäß Nummer 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 1. Februar 2009 (BAAnz AT 08.04.2019 B1), werden die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Schule zudem über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der öffentlichen Klage unterrichtet, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebes oder zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

Soweit seitens der Schule die Strafverfolgungsbehörden informiert wurden, informiert sie diese auch über pädagogische Maßnahmen, erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen, damit diese im Strafverfahren berücksichtigt werden können.

4.2.5

Gefährdung des Kindeswohls

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers, haben Lehrkräfte, zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Regelungen finden sich hierzu in § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz in der Fassung vom 1. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung, des § 42 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW, des § 29 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen vom 16. Juni 2012 (BASS 21-02 Nr. 4) und des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Lehrkräfte, die einen derartigen Verdacht haben, informieren die Schulleitung unverzüglich. Sofern ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht - u.a. soll hierbei auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden - und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Vorab sind die Betroffenen hierüber in Kenntnis zu setzen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 58 des Schulgesetzes NRW, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, gilt dies unter Beachtung des § 203 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, entsprechend.

Schulleitungen, Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal im Sinne des § 58 Schulgesetzes NRW unterstützen im Rahmen von Schulfahndungen die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von sexuellen Missbrauchsstraftaten.

Soweit in diesem Zusammenhang der Verdacht einer Straftat gegen andere Personen besteht, ist - auch mit Blick auf die Verhinderung der Fortsetzung dieser Straftat - bereits seitens der Schule die Information der Strafverfolgungsbehörden zu prüfen.

4.3

Polizei

4.3.1

Allgemeines

Polizeiliche Konzepte zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität umfassen Prävention, Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe ebenso wie Maßnahmen der Strafverfolgung. Vorrangiges Ziel ist, Kriminalitätsgefährdungen frühzeitig zu erkennen und die Verfestigung von Kriminalität zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind dabei entsprechende Programme, wie zum Beispiel „Kurve kriegen“, und die schnelle Aufklärung von Straftaten. Hierzu arbeitet die Polizei insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, Träger der freien Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen.

4.3.2

Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Der Kontakt zu den Jugendämtern sollte besonders eng sein. Sie werden über jugendgefährdende Orte sowie über gefährdete Kinder und Jugendliche unterrichtet. Das Jugendamt ist unverzüglich zu verständigen, wenn erzieherische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen. Die Bewährungshilfe sollte bereits informiert werden, wenn aufgrund polizeilicher Feststellungen zu befürchten ist, dass von ihr Betreute wieder in die Kriminalität abzugleiten drohen.

Die Polizei unterstützt die Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, um Gefährdungen zu verhindern, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen bedrohen.

Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden hin.

4.3.3

Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität

In allen Kreispolizeibehörden begleiten zum Zwecke der Prävention speziell geschulte Beamtinnen und Beamte die örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität. Zu diesem Zweck halten sie Verbindung zu den Dienststellen ihrer Behörde, die Sachverhalte bearbeiten, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind.

Gerade der erste Kontakt von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen mit den Strafverfolgungsbehörden kann wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung haben. Die Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt durch besonders geschulte und mit der Jugendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, durch sogenannte Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter.

4.3.4

Zusammenarbeit mit Schulen

Die Polizei bietet allen Schulen bilateral oder im Rahmen von Ordnungspartnerschaften Kooperationen an, die auf die Verhinderung von Straftaten durch Schülerinnen und Schüler sowie eine Verbesserung des Schutzes von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern vor Straftaten gerichtet sind.

In diesem Rahmen prüft sie regelmäßig auch ihre Beteiligung an kriminalpräventiven Schulprojekten.

Erfordert die Sicherheitslage an einer Schule polizeiliches Einschreiten, sind mit der Schulleitung abgestimmte Maßnahmen zur Strafverfolgung und Kriminalprävention in Betracht zu ziehen.

Für die Zusammenarbeit mit den Schulen benennen die Kreispolizeibehörden feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner. Für diese Aufgabe kommen insbesondere Beamtinnen und Beamte des polizeilichen Bezirksdienstes in Betracht. Sie bewerten gemeinsam mit den von der Schule und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

Die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter übermitteln der Schulleitung den Sachverhalt, soweit

- a) der Tatverdacht sich gegen einen Schüler oder eine Schülerin richtet,
- b) auf Grund der Art der Straftat oder sonstiger konkreter Anhaltspunkte die Gefahr besteht, dass der oder die Tatverdächtige innerhalb oder außerhalb der Schule zum Nachteil von Mitschülerinnen oder Mitschülern, Lehrerinnen oder Lehrern, sonstigen in der Schule beschäftigten Personen oder Personen der Elternvertretung eine Straftat begehen wird und
- c) die Kenntnis des Sachverhalts für die Schulleitung erforderlich ist, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben die Gefahr abwehren kann.

Änderungen der Gefahrenprognose werden der Schulleitung mitgeteilt. Die Schulleitungen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zu Zwecken der ihr obliegenden Gefahrenabwehr verwenden. Eine Weitergabe ist nur innerhalb des Lehrerkollegiums oder an Aufsichtsstellen statthaft, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

4.3.5

Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften

Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, bei denen aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung sowie der Art, Schwere und Anzahl der ihnen zur Last gelegten Taten eine umgehende strafrechtliche Reaktion geboten ist, sind vorrangig durchzuführen. Die hierzu notwendigen Verfahrensabläufe stimmen die Kreispolizeibehörden mit den zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

4.4

Justizbehörden

4.4.1

Aufgaben der Justizbehörden

Die Justizbehörden – Staatsanwaltschaften und Gerichte – werden Kraft ihres gesetzlichen Auftrags erst tätig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ihre Maßnahmen und Reaktionen orientieren sich dabei vor allem an dem Erziehungsgedanken auf der Grundlage der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Bereits im Ermittlungsverfahren wird die Jugendgerichtshilfe in das Verfahren eingebunden.

In Jugendverfahren sollen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter tätig sein, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Richterinnen und Richter auf Probe und Beamtinnen und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zur Jugendstaatsanwältin oder zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.

4.4.2

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Ort

Um kriminelle Karrieren einzelner Jugendlicher vor Ort frühzeitig zu erkennen und schnell und angemessen reagieren zu können, ist die Bearbeitung der Jugendstrafverfahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes der Staatsanwältin beziehungsweise dem Staatsanwalt für den Ort übertragen worden. Sie stehen als ständige Ansprechpersonen den Beschäftigten aller in ihrem Bezirk tätigen Behörden, insbesondere den Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Jugendämtern und den Schulen, zur Verfügung.

4.4.3

Jugendstrafverfahren

Der Erziehungsgedanke spiegelt sich insbesondere auch in den vielfältigen, abgestuften Reaktionsmöglichkeiten wider. Durch zeitnahe und erzieherische Maßnahmen, etwa die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines sozialen Trainingskurses, zum Beispiel in Form eines Anti-Gewalt-Trainings, leisten die Justizbehörden gleichzeitig einen Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten.

Nach Durchführung der Ermittlungen obliegt den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten die Entscheidung, ob ein Tatnachweis zu führen ist und ob unter den Voraussetzungen des § 45 des Jugendgerichtsgesetzes von der Verfolgung abgesehen werden kann. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Durchführung erzieherischer Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes zu richten. Kommt ein Absehen von der Verfolgung aus erzieherischen Gründen nicht in Betracht, wird zeitnah Anklage erhoben oder Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gestellt.

Sind in einem Ermittlungsverfahren gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben, prüft die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt regelmäßig, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht oder zur Haftvermeidung vorrangig die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes angeordnet werden kann. Über die betreffenden Einrichtungen der Jugendhilfe wird die Justiz regelmäßig informiert.

Die Jugendgerichte führen die Jugendverfahren mit Blick auf den Erziehungsgedanken unter Beachtung des Beschleunigungsgebots und der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes durch. Sie ordnen - falls eine Einstellung nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes nicht in Betracht kommt - Erziehungsmaßregeln und dort insbesondere Weisungen an. Wenn diese nicht ausreichen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln, zum Beispiel durch Arbeitsaufgabe oder Jugendarrest, geahndet. Die Jugendstrafe ist Ultima Ratio jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen. Sie darf nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung mit Blick auf die Person der oder des Jugendlichen und/oder zum Ausgleich schwerer Schuld nicht ausreichen. Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe kann zur Verdeutlichung des Unrechts und der Folgen erneuter Straftaten oder zur Verbesserung der Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung der Bewährungszeit und deren Bewältigung angeordnet werden.

4.4.4

Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Für die zeitnahe Vollstreckung der erkannten Maßnahme ist Sorge zu tragen. Die Arrestvollstreckung ist gemäß § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils und vor Urteilsabsetzung an den Jugendrichter am Ort des Vollzugs abzugeben, dem die weitere Vollstreckung und die Vollzugsleitung obliegt. Bei einer Jugendstrafe mit Bewährung sieht das Jugendgerichtsgesetzes obligatorisch die Unterstellung unter eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer vor. Dadurch ist sichergestellt, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter regelmäßig über den Verlauf der Bewährungszeit unterrichtet ist und auf mögliches Fehlverhalten umgehend reagieren kann.

Der Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe wird erzieherisch gestaltet. Der Jugendstrafvollzug geht deshalb durch differenzierte Angebote auf den individuellen Förderbedarf der Gefangenen ein. Die Förderung richtet sich in besonderem Maße auf die Bereiche der schulischen Bildung und der beruflichen Qualifizierung. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird mit den Arbeitsagenturen und sonstigen Einrichtungen eng zusammengearbeitet. Die Entlassung wird individuell vorbereitet.

Bei der Vollstreckung von Jugendarrest oder Jugendstrafe an Schultagen soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Dem Jugendlichen kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und die Kenntnisnahme bescheinigen zu lassen.

4.4.5

Familiengerichtliche Verfahren

Verantwortung für die Verhütung von Jugendkriminalität trifft im Übrigen nicht nur die Strafgerichte. Jugendkriminalität kann Ausdruck von Verwahrlosungszuständen in elterlicher Mitverantwortung sein. Gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 18. August 1896 (RGB1. S.195) in der jeweils gültigen Fassung haben die Familiengerichte eine Gefährdung des Kindeswohls durch erforderliche Maßnahmen abzuwenden, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

4.5

Untere Gesundheitsbehörden

Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer psychischen Störung oder schweren Verhaltensauffälligkeit empfiehlt es sich, die speziellen Dienste - wie den sozialpsychiatrischen oder falls vorhanden den jugendpsychiatrischen oder den jugend- und schulärztlichen Dienst - der unteren Gesundheitsbehörden zu informieren.

Suchtgefährdete oder suchtkranke Jugendliche sollten auf Hilfemöglichkeiten der Suchtberatungsstellen hingewiesen werden.

4.6

Ordnungsbehörden

Zur Verhütung der Jugendkriminalität werden die Ordnungsbehörden insbesondere bei der Überwachung jugendgefährdender Orte unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes sowie der Einhaltung gaststätten- und gewerberechtlicher Vorschriften tätig.

5

Besondere Formen der Zusammenarbeit

5.1

Fallkonferenzen

Bei herausragenden Straftaten oder Gefahrenlagen sowie bei Kindern und Jugendlichen, die als Mehrfach- oder sogenannte Intensivtäterinnen und -täter auffällig werden, ist eine besonders enge Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und Institutionen notwendig. Sowohl fallübergreifende Konferenzen als auch einzelfallbezogene Fallkonferenzen, an denen die jeweils betroffenen Institutionen teilnehmen, fördern und vereinfachen den Informationsaustausch. Zugleich ermöglichen sie, auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtete Maßnahmen zu vereinbaren.

5.2

Häuser des Jugendrechts

In "Häusern des Jugendrechts" sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe gemeinsam tätig. Die enge Zusammenarbeit fördert den Informationsaustausch und ermöglicht es, tatverdächtige Jugendliche ihrer jeweiligen Situation und Persönlichkeit angemessen zu behandeln. Gerade Jugendliche, die als Mehrfach- oder sogenannte Intensivtäterinnen oder -täter auffällig werden, können in sogenannten Häusern des Jugendrechts für Intensivtäter eng begleitet werden. Der Entwicklung und Verfestigung krimineller Karrieren im Jugendalter wird mittels abgestufter Maßnahmen in direkter Abstimmung zwischen Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft individuell entgegengewirkt. Alle Maßnahmen orientieren sich dabei insbesondere am Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts.

6

Landesweite Unterstützungsmaßnahmen sowie Handreichungen und Erlasse

Für die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität bestehen über diesen Erlass hinaus zahlreiche spezifische Regelungen, darunter:

- a) Polizeiliche Kriminalprävention, Runderlass des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 2019 (MBI. NRW. S. 181)
- b) Bearbeitung von Jugendsachen (PDV 382), Runderlass des Innenministeriums vom 7. Dezember 1995 (SMBI. NRW. 2054)
- c) Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren, Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenministeriums vom 3. Mai 1995 (MBI. NRW. S. 814)
- d) Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien), Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder und des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 13. Juli 2004 (MBI. NRW. S. 840)
- e) Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren, Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenministeriums vom 14. März 1995 (MBI. NRW. S. 558)
- f) Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 2. Mai 2017 (BASS 12-21 Nr. 4)
- g) Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP), Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 3. Mai 2017 (BASS 10-32 Nr. 67)
- h) Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 586)

Handreichungen:

- a) Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln, Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention und Krisenintervention, Düsseldorf 2015
- b) Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des Schulpsychologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Schule und Weiterbildung, Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf August 2014

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden

- a) der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 22. August 2014 (MBI. NRW. S. 493) und
- b) der Gemeinsame Runderlass des Kultusministeriums und des Innenministeriums „Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten“ vom 16. Februar 1994 (MBI. NRW. S. 491) aufgehoben.

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am OLG:** Richter am OLG Andreas Vitek in Düsseldorf; z. **Vors. Richter/in am LG:** Richterin am LG Dr. Angela Weber in Kleve; z. **Richter am AG - als weitere/r Aufsicht führende/r Richter** -: Richter am AG Martin Culemann in Duisburg.

Versetzt:

Richterin am AG Anika Zettelmeier von dem AG Duisburg als Richterin am LG an das LG Duisburg und Richter am LG Bastian Haberland von dem LG Duisburg als Richter am AG an das AG Duisburg, Richterin am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - Nadine Rheker von dem AG Wesel an das AG Rheinberg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Stephanie Rennen, Dr. Julian Pascal Glandien.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizrätin:** Justizamtsrätin Renate Rütten in Düsseldorf; z. **Justizamtsrätin/Justizamtsrat:** Justizamtsfrau/Justizamtsmann Petra Effertz, Bernhard Greif u. Lucia Rath in Düsseldorf, Klaus-Peter Kramp in Wuppertal.

Versetzt:

Staatsanwalt Maximilian Werner von Düsseldorf nach Köln.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Hans-Jakob Nauen in Krefeld und Justizhauptsekretärin Edeltraut Eva Hetteriks in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Anna-Sophie Krüger.

Notare

Erreichen der Altersgrenze:

Notar Hermann-Josef Feldmann in Oberhausen.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richterin am LG**: Richterin am LG Britta Graja, Kerstin Paschke u. Dr. Sandra Schumacher in Dortmund, z. **Richter am AG - als weiterer Aufsicht führender Richter -**: Richter am AG Sebastian Hans in Dortmund, z. **Richter am LG**: Richter Karsten Petersen in Hagen; z. **Sozialrat**: Sozialamtsrat Wilhelm Pauly-Steimer in Münster; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Heike Schröder in Arnsberg; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Sabine Clemens, Reinhard Preuß u. Amira Samardžić in Hamm; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Sonja Mehnert in Bad Oeynhausen; z. **Justizhauptwachmeister**: Justizoberwachmeister Thomas Tenzer in Detmold u. Ludger Hunold in Lippstadt; z. **Justizhauptwachmeister (stv. Leiter der Justizwachtmeisterei)**: Justizoberwachmeister Ludwig Wächter in Paderborn.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Manfred Heine; Obergerichtsvollzieher (A9 m. AZ.) Herbert Mundry in Werl, Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) Dietmar Kalkbrenner in Bochum, Ute Pusch in Hamm, Christina Becker in Paderborn; Justizamtsinspektorin Angelika Linhoff in Lippstadt; Justizhauptsekretär Peter Humberg in Bielefeld; Justizoberwachmeister Martin Berger in Bottrop.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Lena Stratmann, Vera Thomßen, Doris Wessendorf und Franziska Wieschollek.

Ausgeschieden:

Richter Matthias Meyer.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Tobias Wendt in Dortmund, z. **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Nicola Degener in Hagen u. Ulrike Wendt in Münster, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Jana Happe, Christian Hilgert, Jana Pack, Denise Schäfer u. Kathrin Schmitt in Bielefeld, Thomas Bischoff u. Simone Olsfelder in Bochum, Anna-Lena Borowski, Hanna Nitschke, Philip Gottschlich, Franziska Greilich u. Julia Tacke in Dortmund, Pia Schäfer in Essen, Anne Franz, Eva Krüer u. Sabrina Laukötter in Münster, Lara Crescenzo u. Tobias van der Wal in Hagen, z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Heike Fuhländer u. Hildegard Niedert in Bochum.

Versetzt:

Oberstaatsanwältin Gabriele Launhardt aus Celle nach Hamm

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt - als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts - Norbert Salamon in Bochum, Oberstaatsanwältin Susanne Ruland in Arnsberg u. Oberregierungsrat Wolfgang Bark in Essen, Justizamtsrat Gerd Hildebrandt in Bochum, Justizamtfrau Gudrun Wessel-Jakubowsky in Münster, Justizhauptsekretärin Beate Leifeld in Bielefeld.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in: Matthias Brune, Pia Humpert, Nina Linnenbank, Lukas Franke, Angélique Schmele u. Jeanette Stencel.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältin/Rechtsanwälte Stefanie Berbig in Arnsberg, Sebastian Seneca in Bochum, Dr. Hanno Knippenberg, LL.M. in Tecklenburg u. Peter Suminski in Paderborn.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Hans-Joachim Künneke u. Bernd Andernach in Dortmund.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LG**: Richterin Julia Spiecker in Köln; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Alexandra Chalex, Corinna Meister in Aachen u. Patrizia Kuhn in Düren, Luisa Roßnagel, Alexandra Staufenbiel in Köln u. Vinzenz Kaulen in Kerpen.

Ausgeschieden:

Richter am Landgericht Jens Schiminowski in Köln auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Justizamtsrat Karl-Heinz Schönenberg in Rheinbach.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin Katrin Kempkens in Köln, z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Dr. Florian Esser in Aachen.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ernannt

z. **Richterin am ArbG als weitere Aufsicht führende Richterin**: Richterin am ArbG Dr. Annegret Haves aus Solingen bei dem ArbG Düsseldorf; z. **Richterin kraft Auftrags**: Staatsanwältin Merle Fölsch, z. **Regierungsamtsinspektorin (A9 mit AZ)**: Regierungsamtsinspektorin Ursula Severin in Düsseldorf.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrätin (auf Lebenszeit)**: Regierungsrätin Annika Brandmeier in Bielefeld-Senne; z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Irina Adrian in Attendorn; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Anja Bücken in Bielefeld-Senne, Ulrich Neumann in Castrop-Rauxel, Ralf Uhlig in Werl; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Katharina Hoffmann in Bielefeld-Brackwede, z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Markus Wolf Johanna Broncel in Castrop-Rauxel.

Versetzt:

Regierungsdirektorin Christina Hagemann von der JVA Essen an die JVA Bochum-Langendreer.

Ruhestand:

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. Martin Molks in Bielefeld-Senne, Sozialamtsrat Michael Ehlert in Werl, Justizvollzugshauptsekretär Hubert Hassenburs in Werl, Justizvollzugsamtsinspektor mit Amtszulage Albert Lang in Castrop-Rauxel.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1	Vizepräsidentin o. Vizepräsident des FG (R 3 mit AZ. Fn 3) in Münster
1	Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) - in Hagen
mehrere	Richterin o. Richter am LG in Düsseldorf
1 o. mehrere	Richterin o. Richter am LG in Duisburg und Wuppertal
1	Richterin o. Richter am LG in Mönchengladbach
1 o. mehrere	Richterin o. Richter am AG in Düsseldorf, Duisburg und Wuppertal
je 1	Richterin o. Richter am AG in Mülheim an der Ruhr, Krefeld und Solingen

1	Richterin o. Richter am AG in Euskirchen
1	Richterin o. Richter am VG in Aachen
mehrere	Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 m. AZ) b. d. StA Köln Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung von Beamtinnen/Beamten aus dem Bezirk der GStA Köln erfolgen.
mehrere	Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) im Geschäftsbereich der GStA Köln Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung von Beamtinnen/Beamten aus dem Bezirk der GStA Köln erfolgen.
1 o. mehrere	Justizrätin o. Justizrat (A 13, LG 2.1) -fliegend- Sachgebietsleiter/in b. d. OLG Düsseldorf und Geschäftsleiter/in eines Amtsgerichts, dessen Leiter/in in BesGr. R 2 m AZ eingestuft ist, im OLG-Bezirk Düsseldorf
1 o. mehrere	Justizrätin o. Justizrat (A 13) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Bonn
1	Justizrätin o. Justizrat (A 13) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
1	Sozialrätin o. Sozialrat - fliegend - Leiter/in des Sozialdienstes - b. d. JVA Dortmund, Heinsberg sowie b. d. Jugendarrestanstalten
1 o. mehrere	Justizamtsrätin o. Justizamtsrat (A 12) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Aachen
1 o. mehrere	Justizamtsrätin o. Justizamtsrat (A 12) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Bonn
1 o. mehrere	Justizamtsrätin o. Justizamtsrat (A 12) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
1	Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz -b. d. LG Bonn
1 o. mehrere	Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln
1	Justizamtfrau o. Justizamtmann (A 11) - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - b. d. OLG Köln
1 o. mehrere	Justizamtfrau o. Justizamtmann (A 11) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Aachen
1 o. mehrere	Justizamtfrau o. Justizamtmann (A 11) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Bonn
1 o. mehrere	Justizamtfrau o. Justizamtmann (A 11) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im LG-Bez. Köln (ohne AG Köln)
1 o. mehrere	Justizamtfrau o. Justizamtmann (A 11) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb o. außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Köln

- 1 Sozialamtman o. Sozialamtfrau - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Bonn
- 1 o. mehrere Sozialamtman o. Sozialamtfrau - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln
- 1 Sozialamtfrau o. Sozialamtman (A 11) b. d. JVA Duisburg-Hamborn
- 1 Sozialamtfrau o. Sozialamtman (A 11) b. d. JVA Herford
die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Herford angefordert werden -
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor (A 10) b. d. JVA Iserlohn
- 1 o. mehrere Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Bonn
- 1 o. mehrere Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln
- mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in dem OLG-Bez. Düsseldorf mit noch zu bestimmenden Dienstsitzen.
Die Einstellungen erfolgen anfänglich in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen (S 15 TV-L). Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beabsichtigt (§ 31 JustG NRW).
Einstellungsvoraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des anfänglichen tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird. Bewerbungen sind ausschließlich online über das Bewerbungsportal unter: www.bewerbungsportal-justiz-nrw.de einzureichen.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleitung - b. d. JVA Attendorn -
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Attendorn angefordert werden-
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleitung Zentrale/Zentrale Dienste/Diensthabende - b. d. JVA Iserlohn
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Iserlohn angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleitung B - Flügel - b. d. JVA Remscheid
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Remscheid angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter Diensthabende/r - b. d. JVA Willich I
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Willich I angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/-in Neubaukoordination - b. d. JVA Willich I
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Willich I angefordert werden
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/-in Öffentlichkeitsarbeit/Freizeit/Revisionsgruppe - b. d. JVA Willich I
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Willich I angefordert werden -

- | | |
|--------------|--|
| 1 o. mehrere | Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Willich I |
| 2 | Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Hamm |
| 1 o. mehrere | Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Willich I |
| 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. e. Gericht im LG-Bez. Bonn |
| 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. d. AG Köln |

Dozentin/Dozent (m/w/d) an der FHR NRW

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht mehrere Richterinnen/Richter bzw. Staatsanwältinnen/Staatsanwälte (m/w/d), die bereit sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2020 für mehrere Jahre als Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 2020 auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Dozentin/Dozent (m/w/d) an der FHR NRW

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht mehrere Diplom-Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger (m/w/d) (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt), die bereit sind, im Abordnungsverhältnis ab dem 1. August 2020 für mehrere Jahre als Dozentinnen/Dozenten an der Fachhochschule tätig zu werden. Die Dozententätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem der Fachhochschule angegliederten Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen erwartet.

Die ausgeschriebenen Stellen können ggf. auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs.3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 2020 auf dem Dienstweg an den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

Verwaltungsleitung und zugleich ständige Vertretung des Leiters der JVA Attendorn

Der vorgenannte höchstens der BesGr. A 14 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten ist demnächst neu zu besetzen. Bewerbungen können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 (BesGr. A 12 bis A 14 LBesO A NRW) mit der Befähigung für das 1. Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Geschäftsleiter/in b. d. AG Wuppertal

Bei d. AG Wuppertal ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 13 (Laufbahngruppe 2.1) bis A 14 (Laufbahngruppe 2.2) zugeordnet. Bewerbungen können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 14 (Laufbahngruppe 2.2) zugeordnet ist.

Bezirksrevisor/in - zugleich Koordinator/in der als Bezirksrevisoren eingesetzten Kräfte des Gerichts - b. d. LG Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen sowie b. d. AG Dortmund und Essen

Bei den Landgerichten Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen sowie bei den Amtsgerichten Dortmund und Essen ist jeweils der Dienstposten „Bezirksrevisor/-in - zugleich Koordinator/-in der als Bezirksrevisoren eingesetzten Kräfte des Gerichts“ zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 zugeordnet. Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist und die gem. Abschnitt I Nrn. 1.2 und 1.3 der Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren vom 19.12.2003 (2332 – Z.1) in der Fassung vom 13.12.2019 als Bezirksrevisor/-in bereits erfolgreich erprobt sind. Wegen der mit dem Dienstposten verbundenen Aufgaben wird auf Abschnitt I Nr. 3.3 der vorstehend genannten Geschäftsordnung Bezug genommen. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

Stellvertretende Bereichsleiterin / stellvertretender Bereichsleiter b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der JVA Bielefeld-Senne ist die Funktion der stellvertretenden Bereichsleiterin / des stellvertretenden Bereichsleiters (A 8 / A 9) einer Außenstelle mit Behandlungsschwerpunkt (Außenstelle Steinhagen „Frauenvollzug“) zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Bielefeld-Senne angefordert werden.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. VG Gelsenkirchen

Bei dem VG Gelsenkirchen ist in Kürze der Dienstposten der Leiterin/des Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Bandbreite der Besoldungsgruppen A 6/A 7 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zu richten.

Rücknahmen

Die folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

Stellvertretende Bereichsleiterin / stellvertretender Bereichsleiter (A 8 / A 9) einer Außenstelle mit Behandlungsschwerpunkt (Außenstelle Westerwiehe) b. d. JVA Bielefeld-Senne (JMBl. NRW Nr. 24 vom 15. Dezember 2019)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Amtsärztin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de